
SATZUNG DER TAFEL AUGSBURG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Tafel Augsburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister des AG Augsburg unter VR 2152 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die Augsburger Tafel e.V. will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige im Sinne des § 53 AO.
- 2.3 Die Augsburger Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- 2.4 Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und Personal angestellt werden.
- 2.5 Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitglieder

- 3.1 Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Monatsfrist zum Jahresende an den Vorstand zu richten ist;
 2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung;
 3. durch den Tod oder die Liquidation des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils am ersten Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 2. Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern;
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 4. Genehmigung der Jahresrechnung;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Genehmigung von Anstellungsverträgen für eine nebenberufliche/geringfügige Tätigkeit mit Vorstandsmitgliedern;
 7. Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 9. Änderung der Satzung;
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- 6.4 Auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- 6.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Der Vorstand (Vorstand)

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassier/in und zwei weiteren Mitgliedern, die alle nicht hauptberuflich beim Verein angestellt sein dürfen.

Der Vorstand kann im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG eine auch pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis wirksame Neuwahlen stattgefunden haben.

- 7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

- 7.5 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung.

- 7.6 Der Vorstand kann im Interesse der sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle bestimmen, dem im Rahmen der Entscheidungen des Vorstandes begrenzte Vollmachten erteilt werden können. Wird diese Geschäftsführerin/dieser Geschäftsführer gegen Entgelt für den Verein tätig, ist ihre/seine Rechtsstellung durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Zur Gewährleistung der Tätigkeiten des Vereins kann darüber hinaus Personal für Verwaltungsaufgaben, Bildungstätigkeiten, Fundraising uvm. angestellt werden, wenn aufgrund des Umfangs der Tätigkeiten dies sinnvoll ist. Werden Mitglieder entgeltlich für den Verein tätig, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit die

mitgliedschaftlichen Rechte. Ausgenommen ist insoweit lediglich das passive Wahlrecht.

- 7.7 Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 7.8 Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- 7.9 Zu den Sitzungen wird in der Regel in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- 7.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.11 Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt, der sein Amt antritt, sofern einer der gewählten Kassenprüfer sein Amt niederlegt.
- 8.2 Der Ausschluss eines Kassenprüfers aus dem Verein bedarf stets eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Wird ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer tätig, bedarf es für den von diesem geprüften Zeitraum keiner Kassenprüfung. Der Wirtschaftsprüfer berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 9.1 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur

Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.

- 9.3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.5 Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geänderte Satzung vom 11.06.2019

1. Vorstand
Fritz Schmidt

2. Vorstand
Peter Gutjahr

Die geänderte Bestimmung der Satzung - § 1 – stimmen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung vom 11.06.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum, 11.06.2019

1. Vorstand
Fritz Schmidt

2. Vorstand
Peter Gutjahr